



Öffentliche Volksschule
Klenaugasse 12

Ter.: 01/ 203 36 74
Email: vs22klen012k@m56ssr.wien.at

www.klenaugasse.at

Hausordnung der Volksschule Klenaugasse 12

1. SCHÜLER

- Hausschulpflicht für Schüler
- Wir sind eine Wasserschule. Das bedeutet, dass die SchülerInnen anstatt süßer Getränke nur Wasser in der Schule trinken.
- Das Schulgebäude darf nicht ohne Erlaubnis der jeweiligen LehrerIn oder Schulleiterin verlassen werden.
- Angemessenes Verhalten vor der Schule (kein Raufen, kein Fußballspielen, ...)
- Die Schüler sollen sich in der Gemeinschaft der Klasse sowie im ganzen Schulgelände, hilfsbereit, höflich und rücksichtsvoll verhalten. Es wird erwartet, dass alle Erwachsenen im Schulbereich von den Schülern begrüßt werden. Im Unterricht und auch während Schulveranstaltungen soll ihr Benehmen für die Unterrichtsarbeit förderlich sein.
- Sämtliche Einrichtungen und Gegenstände der Schule und auf dem Schulgelände sind schonend zu behandeln.
- Gefährliche Gegenstände (Laserpointer, Feuerzeuge, Steinschleudern, Messer, ...) dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden und müssen dem Lehrer/ der Lehrerin auf Verlangen übergeben werden. Sicherheitsgefährdende Dinge dürfen nur dem Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden.
- Handys der Kinder müssen in der Schule ausgeschaltet werden; bei Verlust wird von Seiten der Schule keine Haftung übernommen
- Auf dem gesamten Schulgelände sind Inline-Skates, Skooter, Skateboards und Ähnliches verboten.
- Verhalten den Unterricht betreffend
 - Pünktlichkeit
 - Höflichkeit gegenüber Erwachsenen und Kindern
 - Schulsachen in Ordnung halten, regelmäßig und vollständig mitbringen
 - Lernmittel und Lehrmittel der Schule sorgfältig behandeln
 - Verschiedene Klassenämter übernehmen und gewissenhaft ausüben
- Garderobe
 - Patschensackerl benützen
 - Schuhe im Regal abstellen
 - Respekt vor dem Eigentum anderer Kinder (Keine fremden Sachen verstecken, oder beschädigen)
- Gang / Aula
 - Kein Laufen und Schreien
 - Dekorationen nicht beschädigen
- WC
 - Sauber halten
 - Keine Spiele in der WC – Anlage



- Schulgarten
 - In der Nähe der Klassen bleiben
 - Keine Fußbälle benützen
 - Kein Abbrechen von Ästen und Klettern auf Bäumen
 - Kein Überklettern von Zäunen
- Parkplatz
 - Der Aufenthalt und das Überqueren des Parkplatzes ist Schülern untersagt! (Lebensgefahr!)

2. ELTERN

- administrativ
 - Adress- bzw. Telefonnummern-Änderungen sofort bekannt geben (wichtig bei Notfällen) Mindestens eine zweite Notfalladresse bzw. -nummer bekannt geben
 - Tägliche Kontrolle des Mitteilungsheftes
 - Vorzeitiges Entlassen vom Unterricht auf Wunsch des Erziehungsberechtigten: schriftlich - das Kind muss abgeholt werden
 - Schriftliche Entschuldigung am Ende des Fernbleibens mitgeben
 - Turn-Entschuldigungen schriftlich oder mündlich im Vorhinein zur Kenntnis bringen
 - Bekanntgabe von meldepflichtigen Krankheiten und Befall von Läusen
- Unverzichtbarer Erziehungsbeitrag
 - Regelmäßiger Schulbesuch der Kinder
 - Für ausreichend Schlaf der Kinder sorgen - nur ausgeschlafene Kinder sind leistungs- und aufnahmefähig
 - Kinder sollen rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn in der Schule sein
 - Der Parkplatz ist Verkehrsfläche und nicht Gehweg. Die Erwachsenen sind Vorbild für die Kinder. Der Schulweg von Eltern mit Kindern darf aus Sicherheitsgründen nicht über den Parkplatz führen
 - Passende Schuljause (keine kohlenensäurehaltigen Getränke, nur Wasser, keine Glasflaschen)
 - Entsprechende Kleidung (für Aufenthalt im Freien während der Pausen, bzw. in der Turngrube, bei Ausflügen, Lehrausgängen, ...)
 - Kinder zur Selbständigkeit ermuntern und ihnen diese auch zutrauen. Daraus folgt:
 - Begleitung der Kinder nur bis zum Schultor. Ausnahmen: Integrationskinder, verletzte Kinder, bei Rücksprache oder ausgemachtem Gesprächstermin mit Schulleitung oder Lehrer/in, beim Tragen von außergewöhnlich schweren oder unhandlichen Gegenständen, die für die Schule bestimmt sind



- Unterstützende Erziehungsarbeit im Sinne der Schulpartnerschaft
 - Regelmäßiges Nachfragen nach Verhalten und Lernfortschritt (Gesprächstermin vorher ausmachen)
 - Gesprächstermin einhalten oder rechtzeitig Ersatztermin vereinbaren
 - Fehlende oder kaputte Schulsachen der Kinder ersetzen
 - Mitarbeit im Unterricht bei offenen Lernformen
 - Hilfe bei Ausflügen, Veranstaltungen, usw.

3. FERNBLEIBEN VON DER SCHULE

- Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig
 - bei gerechtfertigter Verhinderung
 - bei Erlaubnis zum Fernbleiben
 - bei der Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen
- Als Rechtfertigungsgründe gelten insbesondere
 - Erkrankung des Schülers
 - mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen
 - außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers und in der Familie
- Der Erziehungsberechtigte hat den/die KlassenlehrerIn, oder die Schulleiterin ab dem ersten Tag des Fernbleibens von der Verhinderung des Schülers mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen
- Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung schriftlich und in besonderen Fällen unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen
- Die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass kann erteilen
 - für einzelne Stunden der Klassenlehrer
 - bis zu 3 Tagen der Schulleiter
 - für längeres Fernbleiben der Pflichtschulinspektor. In diesem Fall ist rechtzeitig ein schriftliches Ansuchen mittels Formular notwendig (in der Kanzlei erhältlich)

4. BEAUFSICHTIGUNG DER SCHÜLER

- In der Garderobe
 - Täglich Beaufsichtigung durch einen Lehrer von 7:45 bis 8.00 Uhr (anschließend wird die Garderobe verschlossen)
- In der Klasse
 - Die Aufsichtspflicht des Lehrers beginnt um 7:45 Uhr in der Klasse und endet nach Unterrichtsschluss des Schülers beim Schultor
 - Der Schüler soll vor dem Läuten (8.00 Uhr) in der Klasse sein



- Schulgarten und Turngrube
 - Die Anordnungen der Lehrer sind zu befolgen
 - Raufen und alles was Menschen in Gefahr bringen kann ist verboten
- Bei Sprechtagen, Elternabenden, usw.
 - Die Kinder müssen durch die Erziehungsberechtigten beaufsichtigt und zu ruhigem Verhalten angehalten werden

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Stellungnahmen
- Erziehungsberechtigte haben die Pflicht Schüler mit den notwendigen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf eine gewissenhafte Erfüllung der Schülerpflichten zu achten
- Die Schulgemeinschaft soll unterstützt werden
- Bei späterem Unterrichtsbeginn (Schulmesse, Wahlen, ...) Kinder nicht vorzeitig schicken (keine Beaufsichtigung)
- Der Parkplatz ist Privatgelände und mit einem Schranken abgesperrt. Die Zufahrtmöglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein (für Einsatzfahrzeuge, Lehrer die im Laufe des Tages an mehreren Schulen tätig sind)
- Räder und Roller der Kinder müssen ordnungsgemäß an den Rad- / Rollerständern abgestellt werden (die Schule übernimmt keine Haftung)
- Kinderwagen sollen in der Garderobe abgestellt werden (Patschenschule)
- Die Hausschulpflicht gilt auch für Erwachsene, die bei feuchtem Wetter an Aktivitäten in der Klasse teilnehmen
- Nach Unterrichtsbeginn keine Gespräche mit anderen Eltern am Gang führen (Ablenkung der Kinder)
- Bei mutwilliger Sachbeschädigung durch einen Schüler besteht Zahlungspflicht für die Erziehungsberechtigten
- Die Erziehungsberechtigten sprechen mit allen Personen im Schulhaus in angemessenem Ton
- Schriftliche Kenntnisnahme der Haus- und Schulordnung

Bitte abtrennen und bei der Klassenlehrerin abgeben!



Ich habe die Hausordnung der Volksschule Klenaugasse gelesen und zur Kenntnis genommen.

_____ Datum

_____ Name des Kindes / Klasse

_____ Unterschrift des Erziehungsberechtigten